

# Verfassung



Stiftung  
**Polytechnische  
Gesellschaft**  
Frankfurt am Main

n

Die Polytechnische Gesellschaft (ursprünglich „Frankfurter Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und der sie veredelnden Wissenschaften“) wurde 1816 von Frankfurter Bürgern gegründet. Ihr Ziel war, aus dem Bewusstsein von Verantwortung gegenüber allen Bürgern der Stadt dem Gemeinwohl zu dienen und durch ehrenamtliche Tätigkeit sich aktiv am Aufstieg der Stadt zu beteiligen. In diesem Sinne sah sie ihre wesentliche Aufgabe darin, durch konkrete Fördermaßnahmen die Bildungsmöglichkeiten und Berufschancen für die Angehörigen der Unter- und Mittelschicht zu verbessern. Daneben verfolgte sie das Ziel, fortschrittlichen Ideen auf technischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in Frankfurt Wege zu bahnen. Wenn die Gesellschaft dabei über einen so langen Zeitraum erfolgreich war, dann deshalb, weil es ihr gelang, ihre Tätigkeitsschwerpunkte den sich wandelnden Anforderungen frühzeitig anzupassen. So entstanden im Laufe der Zeit eine große Zahl gemeinnütziger Einrichtungen und Fördervorhaben, von denen heute noch einige existieren, nicht als Relikte aus vergangener Zeit, sondern wegen der nach wie vor bestehenden Aktualität ihrer Ziele.

Mit ihrer Tätigkeit hat die Polytechnische Gesellschaft seit ihrer Gründung bis in die heutige Zeit das Bild der Stadt Frankfurt am Main und das Leben ihrer Bürger geprägt. Dabei kam ihr zustatten, dass ihre Mitglieder traditionell aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten und Berufen stammten.

Das spiegelt sich auch in der einzigartigen Vielfalt der Tochterinstitutionen wider. Mit der Stiftung Blindenanstalt, dem Kunstgewerbeverein, dem Kuratorium Kulturelles Frankfurt, dem Verein zur Pflege der Kammermusik und zur Förderung junger Musiker, der Wöhler-Stiftung bis hin zum Institut für Bienenkunde, das gemeinsam mit der Universität unterhalten wird, verfolgt die Polytechnische Gesellschaft ihr langfristiges, soziales und wissenschaftliches Engagement. Es kam ihr auch zu Hilfe, dass es ihr gelang, sich von politischen Einflussnahmen fernzuhalten.

So wie die Gründung der Sparkasse im Jahre 1822 und spätere Gründungen der Stadt und ihrer Bevölkerung mannigfache Anstöße und Lebenserleichterungen vermittelten, wird der Polytechnischen Gesellschaft über ihre neue Stiftung ermöglicht, ihre Arbeit in einer der heutigen Zeit angemessenen Weise zu erfüllen und weiterzuentwickeln. Dabei steht im Vordergrund, im Sinne einer Bürgerstiftung die Position Frankfurts als einer internationalen Stadt im Wettbewerb mit anderen Standorten zu stärken. Die Attraktivität eines modernen Gemeinwesens und Wirtschaftszentrums wird nicht allein durch die Ansiedlung bedeutender Unternehmen gesichert, sondern noch mehr

- ▶ durch ein beispielhaft ausgebautes Bildungssystem,
- ▶ durch erstklassige, sich an alle Bevölkerungsschichten wendende Kulturangebote,
- ▶ durch vorbildliche medizinische und soziale Einrichtungen,
- ▶ durch Maßnahmen, die vielen hier wohnenden und arbeitenden Ausländer in städtisches Leben zu integrieren, damit auch sie zur Entwicklung der Stadt beitragen können.

In diesem Sinne werden mit der Gründung der gemeinnützigen „Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main“ die Intentionen aus dem Jahre 1816 aufgegriffen und in zeitgemäßer Form fortentwickelt. Dabei soll Bewährtes und Notwendiges bewahrt, aber auch Neues angeregt und gefördert werden. Die Stiftung soll Bedürftigen helfen, aber auch Exzellenz fördern. Sie soll neue Impulse setzen und in der Praxis erproben; sie soll ermutigen, Neues zu denken, um so neue Wege zu finden und Stagnation des Handelns zu vermeiden.

Sie soll als operative Stiftung eigene Projekte durchführen, aber auch andere fördern, sie soll die Kooperation mit Partnern suchen, wo die Kräfte eines Einzelnen nicht ausreichen oder sich Synergiemöglichkeiten abzeichnen. Sie soll

allerdings keine Projekte fördern, deren Förderung zu den Pflichten der Stadt oder eines Landes zählen. Das Ausfüllen kommunaler finanzieller Defizite kann nicht ihre Aufgabe sein. Dagegen kann und soll sie Maßnahmen fördern, die kommunale oder Landeseinrichtungen bei der Entwicklung innovativer Ansätze unterstützen – dann allerdings unter ihrer Federführung.

Bei alledem darf die Stiftung indessen nicht aus den Augen verlieren, wo ihre Wurzeln liegen. Sie kann sich nicht damit begnügen, Geldgeber zu sein, sondern muss als Einrichtung der Polytechnischen Gesellschaft in jedem Projekt ihr Profil, ihre Ziele und ihren Willen zum Ausdruck bringen, der Stadt und ihren Bürgern zu helfen. Die Einsicht der Gründer von 1816, dass staatliches Wirken durch Initiativen der Bürger ergänzt werden muss, ist heute noch genauso gültig wie damals. Auf Grund ihrer Geschichte wie ihrer finanziellen Leistungskraft hat die „Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main“ die Chance, richtungweisend auf ihren Feldern in Frankfurt tätig zu sein und einen festen Platz einzunehmen.

## § 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
*Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main.*
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## § 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Zwecke der Stiftung sind die Förderung
  - von Bildung, Wissenschaft und Technik,
  - von Kunst und Kultur einschließlich der Pflege des kulturellen Erbes,
  - von Aktivitäten im sozialen, karitativen und humanitären Bereich in Frankfurt am Main oder im Interesse der Bürger von Frankfurt am Main.

Förderung im Sinne des Stiftungszwecks ist auch die Vermittlung und die gegenseitige Verknüpfung von Wissen sowie der Technologietransfer.

- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere, aber nicht ausschließlich erreicht *im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Technik und im Bereich von Kunst und Kultur* durch

- die Förderung und Durchführung von Modellprojekten,
- die Vergabe von Stipendien,
- die Vergabe von Preisen,
- die Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Fortbildung sowie der Erwachsenenbildung, z.B. durch Seminare und Kurse,
- die Durchführung und die Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- die projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen des Stiftungszwecks,

*im sozialen, karitativen und humanitären Bereich* durch

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, z.B. durch Entwicklung und Durchführung von Projekten auf den Gebieten der Präventiv- und der Palliativmedizin,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, z.B. durch die Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten für betreutes Wohnen,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, z.B. zugunsten von pflegebedürftigen Menschen, insbesondere durch Maßnahmen gemäß nachfolgendem Abs. 3,
- die Unterstützung des in § 53 der Abgabenordnung genannten Personenkreises, insbesondere durch finanzielle und ideelle Hilfe.

(3) Die Stiftung ist zur Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft, die sich mit den Stiftungszwecken decken, oder für die Verwirklichung eben solcher Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung berechtigt. Die Stiftung ist ferner berechtigt, Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu Zwecken, die sich mit den Stiftungszwecken decken, nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung zuzuwenden.

### **§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG**

(1) Die gesamte Tätigkeit der Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN**

(1) Die Stifterin, die Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V., hat der Stiftung als Erstausstattung Euro 300 000 000 als Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungsgesetzes und weitere Euro 20 000 000 als Schwankungsreserve zugewendet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Schwankungsreserve darf nur verwendet werden

- zum Ausgleich von Wertschwankungen von Vermögensposten, die zur Deckung des Stiftungskapitals dienen;
- zur Finanzierung von Langfristprojekten, sofern die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich der Verwendung von Betriebsmittelrücklagen im Sinne der Abgabenordnung erschöpft sind.

Mittelverwendungen aus der Schwankungsreserve sind in den Folgejahren aus Wertzuschreibungen, soweit diese nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwingend oder zulässig sind, und aus den jährlichen Vermögenserträgen in Höhe

von mindestens 10% des anfänglichen Fehlbetrages bis zur vollen Deckung der Schwankungsreserve aufzufüllen.

(4) Die Stiftung kann Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang bilden.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen und andere Zuwendungen Dritter zu, sofern sie für das Stiftungsvermögen bestimmt sind.

(6) Der Vorstand soll sich bemühen, das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu mehren.

(7) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht in das Stiftungsvermögen eingehenden Zuwendungen Dritter dürfen vorbehaltlich Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 nur zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

(8) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter nach Maßgabe des Zuwendungsgeschäfts auch treuhänderisch als unselbständige Stiftung verwalten.

## § 5 ORGANE

(1) Organe der Stiftung sind

- ▶ der Stiftungsvorstand
- ▶ der Stiftungsrat
- ▶ die Stifterversammlung.

(2) Die Organstellung kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Vollmacht kann nur einem anderen Mitglied desselben Stiftungsorgans erteilt werden.

## § 6 STIFTUNGSVORSTAND

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden berufen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ein Mitglied ist für den kaufmännischen Bereich und mindestens ein Mitglied für den Projektbereich zuständig.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

- ▶ durch Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, die nicht zur Unzeit erklärt werden darf,
- ▶ durch Abberufung gemäß Abs. 4,
- ▶ mit Vollendung des 70. Lebensjahres.



- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch Verweigerung der Entlastung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Für Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf eine ihren Aufgaben und Leistungen entsprechende angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen. Die Stiftung wird für den Stiftungsvorstand eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- (6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands gelten die Vorschriften über die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft entsprechend (§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 AktG). Das gilt auch für die Verjährung solcher Ansprüche (§ 93 Abs. 6 AktG).
- (7) Für eine Übergangszeit von längstens drei Jahren nach Errichtung der Stiftung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands und übernimmt den Vorstandsvorsitz. Die Absätze 2 bis 4 sind auf ihn nicht anwendbar.
- (8) Die Doppelfunktion soll dem effizienten und reibungslosen Anlauf der Stiftungsarbeit im Zusammenwirken mit den Zielen und Zwecken der Stifterin als gemeinnütziger und mildtätiger Institution dienen.
- (9) Die Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Stiftungsrats im Stiftungsvorstand endet mit Amtsniederlegung, spätestens aber durch Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

## **§ 7   VERTRETUNG UND           GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- (1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung im Sinne der §§ 86/26 BGB.
- (2) Die Stiftung wird von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands gesetzlich vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche

Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, die im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises die Stiftung nach außen vertreten. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Stiftungsrats die Grundsätze der Geschäftsführung durch Besondere Vertreter in einer Geschäftsordnung und in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Der Vorstand kann jederzeit die Besonderen Vertreter abberufen oder deren Aufgaben an sich ziehen oder zustimmungspflichtig machen.

## **§ 8    AUFGABEN UND INNERE ORDNUNG DES STIFTUNGSVORSTANDS**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Entwicklung der Stiftungsstrategie im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
  - die Konzeption, Evaluierung und Umsetzung von Projekten,
  - die Festlegung von Förderrichtlinien,
  - die jährliche Erstellung eines Finanz- und Liquiditätsplanes, der spätestens im Januar des betreffenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat vorzulegen ist,
  - die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts der Stiftung spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, darunter der Vorstandsvorsitzende, anwesend sind; bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse werden einstimmig, bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, darunter der Stimme des Vorstandsvorsitzenden, gefasst, wenn nicht Gesetz oder diese Verfassung eine andere Mehrheit vorschreiben. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert oder ist ein solcher nicht bestellt, bleibt es bei der Einstimmigkeit. Ist ein Vorstandsvorsitzender bestellt, kann er in Eilfällen allein entscheiden. Er hat den Gesamtvorstand jedoch spätestens in der folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

## § 9 STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Mitglied des Stiftungsrats sind der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten der Polytechnischen Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main sowie drei weitere Persönlichkeiten, die von der Stif-  
tersversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Polytechnischen Gesellschaft e.V. für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden (Wahlmitglieder). Die Festlegung einer kürzeren Amtszeit ist in Ausnahmefällen zulässig. Diese Mitglieder des Stiftungsrats kooptieren ebenfalls für die Amtszeit von fünf Jahren zwei weitere Mitglieder, die nicht aus dem Mitgliederkreis der Polytechnischen Gesellschaft e.V. kommen müssen. Für die gewählten oder kooptierten Mitglieder ist die einmalige Wiederwahl oder Wiederholung der Kooptation möglich. Die ersten Wahlmitglieder bestellt die Polytechnische Gesellschaft e.V. als Stifterin für eine Amtszeit bis zum Ende der ersten Stif-  
tersversammlung. Diese Amtszeit wird für die Bestimmung in Satz 5 nicht gezählt.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Präsident der Polytechnischen Gesellschaft e.V.; Stellvertreter ist der Stellvertreter des Präsidenten der Polytechnischen Gesellschaft e.V.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand, die im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand festgelegt wird. Sie haften der Stiftung gegenüber für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Stiftung wird für die Mitglieder des Stiftungsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen.

## § 10 AUFGABEN UND INNERE ORDNUNG DES STIFTUNGSRATS

(1) Der Stiftungsrat legt nach Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand die Stiftungsstrategie fest. Er überwacht und berät den Stiftungsvorstand. Er ist berechtigt, allgemein oder im Einzelfall Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
- Festlegung von Förderschwerpunkten,

- ▶ Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
  - ▶ Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - ▶ Genehmigung des Finanz- und Liquiditätsplans,
  - ▶ Aufnahme von Mitgliedern in die Stifterversammlung.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrates und leitet diese. Zu den Sitzungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Stiftungsrat soll im Regelfall vierteljährlich zu einer Sitzung zusammentreten.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht Gesetz oder diese Verfassung eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 11 STIFTERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Stifterversammlung gehören alle Mitglieder der Polytechnischen Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main an. Darüber hinaus gehören der Stifterversammlung alle diejenigen natürlichen Personen an, die einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung der Stiftungszwecke geleistet haben und durch Beschluss des Stiftungsrats in die Versammlung aufgenommen werden.
- (2) Die ordentliche Stifterversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats jährlich einmal mit einer Frist von einem Monat nach Frankfurt am Main unter Übersendung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder E-mail.
- (3) Die Stifterversammlung wird mit folgenden Gegenständen befasst:
- ▶ Bericht des Stiftungsvorstands
  - ▶ Bericht des Stiftungsrats
  - ▶ Entlastung des Stiftungsvorstands
  - ▶ Entlastung des Stiftungsrats
  - ▶ Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 9 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 12 BERATUNGSGREMIEN**

Der Stiftungsrat ist befugt, in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand bei Bedarf beratende Gremien für die Stiftungsorgane einzurichten.

## **§ 13 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND PRÜFUNG**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom Stiftungsvorstand ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich über die Abschlussprüfung hinaus auf folgende Bereiche zu erstrecken:
  - Erhaltung des Vermögensbestands der Stiftung,
  - verfassungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und Einhaltung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung,
  - Überprüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems.
- (4) Der geprüfte Abschluss ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stiftungsrat festzustellen. Der geprüfte und festgestellte Abschluss ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 14 ÄNDERUNG DER VERFASSUNG UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verfassung, über eine Zweckänderung oder über eine Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsvorstands, eines Beschlusses des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 3/4 aller möglichen Stimmen und der Zustimmung der Stifterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 setzen nicht voraus, dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

## **§ 15 VERMÖGENSANFALL**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ein Restvermögen an die Polytechnische Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Sollte die Polytechnische Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main nicht mehr bestehen oder keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen, so bestimmt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat diejenige steuerbegünstigte Körperschaft, die den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des § 2 Abs. 1 am nächsten steht, als Anfallberechtigte des Restvermögens mit der Maßgabe, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke i.S. des § 2 Abs. 1 zu verwenden.

## **§ 16 STELLUNG DER FINANZBEHÖRDE**

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung und Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die vorherige Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

n



Stiftung  
**Polytechnische  
Gesellschaft**  
Frankfurt am Main

Schaumainkai 91  
60596 Frankfurt

Telefon 0 69 . 83 83 06 0  
Telefax 0 69 . 83 83 06 19

[info@sptg.de](mailto:info@sptg.de)  
[www.sptg.de](http://www.sptg.de)